

Konzessionsreglement

BKW

Stand: 14. Juni 2021

Art. 1 Benützung des öffentlichen Grundes

Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) bezahlt der Gemeinde Heimiswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

Art. 2 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Die Abgabe gemäss Art. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:

- a Die Abgabe beträgt 1.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf 300 CHF/Jahr und Zähler beschränkt.
- b Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf 96 CHF/Jahr und Zähler beschränkt.

² Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

Art. 3 Konzessionsvertrag

Der Gemeinderat Heimiswil schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

Art. 4 Inkrafttreten und Anpassung

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Beschluss

Die Versammlung vom 14. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Burkhalter

Claudia Ellenberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 19 vom 06. und 12. Mai 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Ellenberger